

12.07.2018

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes – Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof – (Drucksache 17/2122)

Die Fraktion der CDU, die Fraktion der SPD, die Fraktion der FDP und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes – Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof – wie folgt zu ändern:

Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 47 Buchstabe b werden nach den Wörtern „gleichgestellte Beamtinnen und Beamte“ die Wörter „sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte“ eingefügt.“

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „Nummer 2 und 3“ eingefügt.

Begründung

Die Gewährung einer Strukturzulage für Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes dient der Herstellung einer größeren Binnengerechtigkeit. Der Einführung der Strukturzulage lag seinerzeit ein Harmonisierungsgedanke zugrunde. Durch die Zulage sollte ein Bewertungsausgleich zwischen den Berufsgruppen hergestellt werden, für die in der

Datum des Originals: 12.07.2018/Ausgegeben: 12.07.2018 (11.07.2018)

Vergangenheit in größerem Umfang Strukturmaßnahmen zu einer Verbesserung der Besoldungssituation geführt hatten und solchen Berufsgruppen, die nicht in den Genuss solcher Strukturverbesserungen gekommen sind. Von der Zulage ausgenommen waren zunächst besoldungsrechtliche Sonderlaufbahnen wie der Amtsanwaltsdienst, die mit einem höheren Eingangsamt ausgestattet sind. Die Nichtberücksichtigung der Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes ist allerdings nicht (mehr) systemgerecht.

Zwar gehören Amtsanwältinnen und Amtsanwälte einer Sonderlaufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt an, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist. Ebenso wie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes aber in der Regel zunächst die Laufbahnprüfung für die reguläre Laufbahngruppe bestanden und erlangen die Laufbahnbefähigung für die Sonderlaufbahn erst, nachdem sie eine zusätzliche Ausbildung absolviert haben. Während in der regulären Laufbahngruppe dasselbe Amt mit entsprechender Strukturzulage erreicht werden kann, ist die Gewährung der Zulage für den Amtsanwaltsdienst ausgeschlossen.

Für die insoweit vergleichbare Gerichtsvollzieherlaufbahn ist dieser Widerspruch bereits aufgelöst; die Zulage wird seit 1990 gewährt. In anderen Bundesländern wird die Strukturzulage den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten ebenfalls zugestanden.

Die Regelung soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Arne Moritz
Angela Erwin

und Fraktion

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Christian Mangan
Dr. Werner Pfeil

und Fraktion

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Stefan Engstfeld

und Fraktion